



EIN BESCHLUSS VON GRUNDSÄTZLICHER BEDEUTUNG

Von Lbfr. Schm. Arthur Panofsky in Berlin-Tempelhof

Die Antragstellerin, eine nahe Verwandte des Beschuldigten, fühlte sich durch einen Brief beleidigt, den der Beschuldigte an seinen Vater geschrieben hatte. In diesem Brief hatte der Privatbeklagte behauptet, den Wahrheitsbeweis führen zu können. Unter dem Akt Z. 340 Bs 29/57 Amtsgericht Tiergarten erging folgender Beschluss: Die Privatklage wird kostenfällig zurückgewiesen. Gründe: „Die Privatklage war gemäß den §§ 383 Abs. 1, 203, 204 StPO zurückzuweisen, da keine strafbare Handlung vorliegt.

Zwar stellen, die in dem Brief enthaltenen Formulierungen und Behauptungen, für sich betrachtet, Beleidigungen bzw. üble Nachrede im objektiven Sinne dar. Es fehlt jedoch das Tatbestandsmerkmal „verbreiten“.

Bei der rechtlichen Würdigung ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Mitteilung an den Vater des Privatbeklagten handelt, die auf Grund des zwischen diesem bestehenden Vertrauensverhältnis erfolgte.

Die Frage, wieweit Äußerungen innerhalb des Familienkreises den Straftatbestand der §§ 185 ff. StGB verwirklichen, ist in der Rechtsprechung nicht einheitlich entschieden. Das Reichsgericht hat sich in einer Entscheidung aus dem Jahre 1937 (RGSt. 71, 159) auf den Standpunkt gestellt, dass es dem gesunden Volksempfinden entspreche, Äußerungen von erheblicher Bedeutung abzuurteilen, selbst wenn sie zwischen engsten Familienangehörigen erfolgten (in jenem Fall Mutter und Sohn). Diese Auffassung ist von jeher in der Literatur angegriffen worden (vgl. hierzu u. a. Schönke, 7. Aufl. § 185 II 2). Der BGH hat in einer neueren Entscheidung (MDR 1954, 335) mittelbar eine gewisse Einschränkung gegenüber der Rechtsprechung des Reichsgerichts gemacht, indem er hervorhebt, dass jedenfalls daran festzuhalten sei, dass schriftliche vertrauliche Mitteilungen gegenüber Personen, die nicht zur Familie gehören, den Tatbestand der Beleidigung erfüllen. Nach Überzeugung des erkennenden Gerichts sind Fälle der vorliegenden Art nicht strafwürdig, da einmal die Rechtssphäre zwischen engsten Familienangehörigen dem Strafrecht entzogen werden sollte, zum anderen der Verletzte durch solche Mitteilungen nicht in seinem Ansehen bei der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. (Wie hier auch Schönke a.a.O., ferner im Ergebnis OLG Oldenburg GA 54, 284, Bay. OLG MDR 56, 182.)

Es bedarf daher nicht der weiteren Prüfung, wieweit die Rechtswidrigkeit unter Heranziehung des § 193 entfallen würde.“

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



(Dieser Beschluss vom 29. März 1957 ist rechtskräftig geworden.)

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.